

Ergänzungen zur Satzung des Turnvereins Fahnau 1882 e. V. - Abteilung Tischtennis -

§ 1 Mitgliedschaft:

- 1) Als ordentliches Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
- 2) Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren können als nichtstimmberichtigte Mitglieder Aufnahme finden. Mitglieder der TT-Abteilung, die weder in einer Mannschaft mitspielen, noch am aktiven Trainingsbetrieb teilnehmen, können auf Antrag des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes vom Abteilungsvorstand zu Passivmitgliedern erklärt werden.
- 3) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, Wohnort und Wohnung. Jedes Mitglied kann zur informatorischen Unterrichtung die Vereinssatzung kostenlos anfordern. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins und die der TT-Abteilung als verbindlich an. Für Jugendliche und Kinder hat ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu unterschreiben.
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Abteilungsleiter. Im Falle einer Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) per Einschreiben Mitteilung zu machen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Abteilungsleiter nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Datum der Zustellung des Ablehnungsbescheides, per Einschreiben an die Adresse des Vorstandes des Vereins zu richten.
- 5) Alle aktiven Mitglieder, die in einer Mannschaft gemeldet sind, werden automatisch beitragsfreie Mitglieder im TTC Schopfheim / Fahnau
- 6) Eine Mitgliedschaft ist nur mit einer gültigen Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsleiter.

§ 2 Mitgliedsbeiträge:

- 1) Sämtliche Mitglieder haben einen Grundbeitrag an den Hauptverein und an die TT-Abteilung zu entrichten. Der Abteilungsleiter und der Kassenwart sind von der Beitragszahlung an die TT-Abteilung befreit.
- 2) Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung der TT-Abteilung.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt

- c. durch Ausschluß
- d. durch Auflösung der Abteilung

2) Der freiwillige Austritt aus der Abteilung kann nur durch eine schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Brief an die Adresse des Abteilungsleiters und nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

3) Das ausscheidende Mitglied hat die fälligen Jahresbeiträge, sofern noch nicht geschehen, in voller Höhe zu bezahlen sowie die ihm überlassenen vereinseigenen und die dem Zweck der Gemeinsamkeit dienenden Gegenstände innerhalb 8 Tagen unaufgefordert zurückzugeben. Hierfür aufgebrauchte anteilige Kosten oder Kautions des bisherigen Mitgliedes gegenüber dem Verein werden zurückerstattet. Kommt das bisherige Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so steht dem Verein zur Durchsetzung seiner Ansprüche der ordentliche Rechtsweg zu.

4) Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt sofort jegliches Recht gegenüber der Abteilung.

5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung muss von der Abteilungsvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:

- a. bei schuldhaftem Zahlungsrückstand
- b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen bzw. Handlungen schädigt

6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss aus der Abteilung, der dem Mitglied durch den Abteilungsleiter mitzuteilen ist, muss nicht den Ausschluss aus dem Hauptverein zur Folge haben. Gegen den Ausschluss aus der Abteilung steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Turnrat zu. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Datum der Zustellung des Ausschlussbescheides, per Einschreiben an die Adresse des Vorstandes des Hauptvereins zu richten.

7) Beim freiwilligen Ausscheiden aus der TT-Abteilung ist darauf zu achten, daß die Kündigung gegenüber dem Hauptverein separat erfolgen muß.

8) Die Mitgliedschaft in der TT-Abteilung ist nur in Verbindung mit dem Hauptverein möglich. Für die Mitgliedschaft im Hauptverein ist ausschließlich dessen Satzung maßgebend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilung beizuwohnen sowie die gesamten Einrichtungen der Abteilung zu benutzen.

2) In sämtlichen Versammlungen hat jedes ordentliche Mitglied das gleiche Stimmrecht, welches nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

3) Den Anweisungen sowie den Beschlüssen der Abteilungsversammlung ist Folge zu leisten.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und kameradschaftliche Idee, die der Verein zu verwirklichen sich als Ziel gesetzt hat, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

5) Das Mitglied hat die ihm übergebenen vereinseigenen Gegenstände sorgfältig zu verwahren und bei einem Austritt aus der Abteilung innerhalb 8 Tagen unaufgefordert zurückzugeben. Ein evtl. anstehendes Berufungsverfahren hat auf diese Maßnahme keinen Einfluss.

7) Schäden, die dem Verein (oder Abteilung) durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem dem Verein zu ersetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der TT-Abteilung (gegenüber Hauptverein):

1) Der Abteilungsleiter hat dem Turnrat über den Verlauf der Abteilungsversammlungen zu informieren. Sind die Organe der Abteilung nicht in der Lage, die gestellten Aufgaben zu erfüllen, so kann der Turnrat entsprechende Maßnahmen ergreifen.

2) Wichtige Angelegenheiten, welche die Interessen des Vereins berühren, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Turnrat geregelt werden.

§ 6 Vermögen der Abteilung:

1) Das aus eigenen Mitteln, Spenden oder dergleichen angeschaffte Vermögen einer Abteilung sowie das angesammelte Kapitalvermögen gehört ausschließlich der TT-Abteilung.

2) Stellt der Hauptverein der Abteilung Mittel zur Anschaffung von Sportgeräten zur Verfügung, so gehören diese Geräte dem Hauptverein und werden der Abteilung kostenlos zur Ausübung ihres Sportes zur Verfügung gestellt.

§ 7 Auflösung der TT- Abteilung

Die TT-Abteilung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Abteilungsversammlung die Abteilung auflösen. Das Vermögen der Abteilung kann nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Falls das Vermögen nicht dem Verein zufließt, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Die Abteilungsversammlung:

1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alljährlich im Monat November statt. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt und wählbar.

2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann kurzfristig einberufen werden, wenn

- a. das Interesse der TT-Abteilung es erfordern,
- b. der Abteilungsleiter eine solche beschließt,
- c. eine Minderheit von mindestens 25 % der TT-Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist spätestens drei Wochen nach Beantragung vom Abteilungsleiter einzuberufen.

4) Die Bekanntgabe der Abteilungsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Einberufung unter Veröffentlichung des Zeitpunktes und des Versammlungslokals per email zu erfolgen.

5) Anträge an die Abteilungsversammlung sind schriftlich an die Adresse des Abteilungsleiters zu richten und müssen mindestens drei Tage vor Abhaltung der Versammlung eingegangen sein.

6) Anträge, welche in der Versammlung mündlich vorgebracht werden und somit nicht Tagungsordnungspunkt sind, können nur durch entsprechend stichhaltige Begründung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder nachträglich als "Dringlichkeitsantrag"

in die Tagesordnung aufgenommen werden und somit wie die anderen Anträge zur Abstimmung gelangen.

7) Beschlüsse sind vom Abteilungsleiter im Protokoll aufzunehmen.

8) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die der Zustimmung von 3/4 der erschienenen ordentlichen TT-Mitglieder bedürfen.
- b. Beschluß zur Auflösung der TT-Abteilung, welcher der Zustimmung von 3/4 der erschienenen TT-Mitglieder bedarf.

9) Der ordentlichen Abteilungsversammlung sind folgende Jahresberichte zu erstatten:

- a. Tätigkeitsbericht des Abteilungsleiters
- b. Kassenbericht des Kassenwartes
- c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer

10) Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung des Abteilungsleiters und des Kassenwartes, sowie der Kassenprüfer und wählt ggf. für den Tagungsordnungspunkt "Wahlen" einen Versammlungsleiter.

11) In jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen und per email an die Mitglieder zu versenden.

§ 9 Wahlen:

1) Die Abteilungsversammlung wählt im überlappenden Turnus für jeweils 2 Jahre.

- a. den Abteilungsleiter, 1 Kassenprüfer
- b. den Kassenwart, 1 Kassenprüfer

2) Das aktive sowie passive Wahlrecht gilt für die Mitglieder gemäß § 1, Ziffer 1, dieser Satzung.

3) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen TT-Mitglieder. Erhält keines der vorgeschlagenen Mitgliedern die einfache Mehrheit, so findet unter den Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

4) Wird für die Wahl zu einer Funktion nur ein Vorschlag gemacht oder wünschen die Mitglieder keine geheime Wahl, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 10 Der Abteilungsleiter / Kassenwart:

1) Der Abteilungsleiter ist die kompetente Instanz für die inneren Angelegenheiten der Abteilung. Er beschließt die Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung des Vereins und die außerordentlichen Abteilungsversammlungen, die in den Abteilungsversammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, Veranstaltungen festzulegen, die Einhaltung dieser Satzung durch alle Mitglieder des Vereins zu wahren und bei Verstößen gegen Satzung, Anweisungen und Beschlüsse Strafmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder auszusprechen.

2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand des Hauptvereins, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen der Abteilungsversammlung ein und führt in diesen den Vorsitz.

Dem Abteilungsleiter steht es frei, im Interesse der Abteilung außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen TT-Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche schriftlich beantragen.

Der Abteilungsleiter hat das Recht, jederzeit die Prüfung der Kasse vorzunehmen.

Der Abteilungsleiter hat die Pflicht, der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten.

3) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen der Abteilung zu verwalten. Er hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu führen und die Zahlungen der Abteilung im Rahmen der Kostenordnung selbstständig vorzunehmen. Sonstige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters. Der Kassenwart hat im Sinne der Buchhaltung und Statistik Aufzeichnungen zu machen und der Abteilungsversammlung einen Jahres-Kassenbericht vorzulegen.

Einmal im Jahr wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Abteilungsleiter jederzeit veranlassen oder selbst vornehmen.

4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Abteilungsleiter einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestimmen.

5) Kann der Abteilungsleiter länger als acht Wochen seine Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen, wird der Kassenwart in einem Zeitraum von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, in dem ein neuer Abteilungsleiter gewählt wird.

6) Kann der Kassenwart länger als acht Wochen seine Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen, wird der Abteilungsleiter einen neuen Kassenwart bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch einsetzen.

§ 11 Haftung durch den Hauptverein:

1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand (des Hauptvereins), ein Mitglied des Vorstandes (Hauptverein) oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

2) Der Hauptverein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

3) Der Verein, sowie auch die Abteilung, haftet nicht für die zu irgendwelchen Trainingsstunden und/oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Garderoben, Wertgegenstände oder Bargeldebeträge.

4) Der Abteilung ist es rechtlich nicht gestattet, Verträge selbst abzuschließen oder Verpflichtungen einzugehen. Der Wirksamkeit bedarf es der Unterzeichnung des Vorstandes des Hauptvereins.

§ 12 Kostenordnung

Der Hauptverein verfügt über eine Kostenordnung, die die Erstattung von Spesen, Fahrgeldern, Kosten etc. regelt. Die Kostenordnung wird vom Turnrat mit einfacher Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder beschlossen und der Hauptversammlung bekanntgegeben (bei Ersterscheinen und jeder Änderung). Die TT-Abteilung übernimmt diese Kostenordnung, kann aber auch eigene Regelungen treffen, die von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§ 13 Beitragsordnung:

Die Abteilung verfügt über eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung enthält nachrichtlich die Beitragsbeschlüsse des Hauptvereins und regelt das Beitragswesen der Abteilung. Sie wird bei Ersterscheinen und Änderungen jedem Mitglied der Abteilung auf Wunsch zugestellt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen:

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 15

Die vorstehenden Informationen (Ergänzungen zur Satzung des TV Fahrnau e.V.) sind jedem ordentlichen Mitglied auf Verlangen kostenlos per email zu übersenden.

Schopfheim-Fahrnau, im November 2011

TV FAHRNAU 1882 e. V. Abt. Tischtennis